

## INHALTSVERZEICHNIS

1. Prüfungsauftrag und Prüfungsumfang .....	2
2. Allgemeines .....	2
2.1. Prüfintervall .....	2
2.2. Darstellung der bereits im Prüfbericht NÖ LRH 3/1998 enthaltenen Ergebnispunkte .....	2
2.3. Unveränderte Ergebnispunkte .....	3
3. Fondsvoranschlag 1997 .....	4
3.1. Vergleich Voranschlag – tatsächliche Ausgaben .....	4
3.2. Bedeckung .....	4
3.3. Abweichungen vom Voranschlag .....	5
3.4. Bedeutung des Voranschlages .....	6
4. Rechnungsabschluß – Bilanz 1997 .....	6
4.1. Darstellung Fondsergebnis .....	6
4.2. Erfolgsrechnung 1997 .....	10
4.3. Organisation der Buchführung .....	12
5. Förderungsmaßnahmen .....	13
5.1. Allgemeine Feststellungen .....	13
5.2. Güterwegebau .....	14
5.3. Zuchtrinderprämie (Aufzuchtprämie) .....	15
5.4. Agrarinvestitionskredite (AIK-Zuschuß) .....	16
5.5. Agrar Plus .....	17
5.6. Kalbinnenaktion .....	18
5.7. Jungübernehmerförderung .....	19
5.8. Förderung der AGRANA Zucker-Gesellschaft mbH für Werk Hohenau (Agrana) .....	19
5.9. Tomatenförderung .....	20
5.10. Förderung „Verband nö.Rinderzüchter“ (NÖ Rinderzuchtverband) .....	21
5.11. Gebietsweinmarken .....	22
5.12. Winterbegrünung .....	23
5.13. Soziale Betriebshilfe, Maschinenringe .....	24
5.14. Öffentlichkeitsarbeit .....	25
5.15. Förderung an den NÖ Landeszüchtverband für Schafe und Ziegen (Schafzüchtverband) .....	25
5.16. Bauförderung .....	26
5.17. Sonstige Förderungen .....	26
5.18. Vorfinanzierte Zuwendungen .....	28

## **1. Prüfungsauftrag und Prüfungsumfang**

Der Rechnungshofausschuß hat am 10. November 1998 aufgrund eines einstimmigen Beschlusses den Landesrechnungshof beauftragt, die Gebarung des NÖ landwirtschaftlichen Förderungsfonds (im folgenden kurz „Fonds“ genannt) des Jahres 1997 zu überprüfen.

In Befolgung des Prüfauftrages wurden die Geschäftsfälle des Jahres 1997 sowie der vorliegende Jahresabschluß des Fonds einer Prüfung unterzogen. Sämtliche vom Fonds durchgeführten Förderungsmaßnahmen des Jahres 1997 wurden stichprobenweise überprüft. Bei gleichgearteten Förderungen wurden jeweils nur einige Stichproben gezogen und eingehend überprüft.

In Anbetracht des Jahresergebnisses 1997 wurde auch auf die wirtschaftliche Entwicklung des Fonds besonderes Augenmerk gelegt.

## **2. Allgemeines**

### **2.1. Prüfintervall**

Das Geschäftsjahr 1996 bzw. auch weiter zurückliegende Gebarungsfälle des Fonds wurden im vergangenen Jahr einer Prüfung unterzogen und die Ergebnisse im Prüfbericht NÖ LRH 3/1998 dargestellt. Dieser Prüfbericht wurde in der Rechnungshofausschußsitzung am 10. November 1998 behandelt und vom Landtag in der Sitzung am 12. November 1998 zur Kenntnis genommen.

Aufgrund der unmittelbar anschließenden Prüfung der Gebarung des Jahres 1997 und durch die Tatsache, daß sich gegenüber dem Jahr 1996 keine Änderungen (wie z.B. „rechtliche Grundlagen“, „Aufgaben des Fonds“ usw.) ergeben haben, wird im ggst. Bericht auf die Darstellung des allgemeinen Teiles verzichtet und diesbezüglich auf den Prüfbericht NÖ LRH 3/1998 verwiesen.

Auch bei den verantwortlichen Personen, sowohl die Geschäftsführung als auch die Zusammensetzung des Kuratoriums betreffend, gab es keine Änderungen.

### **2.2. Darstellung der bereits im Prüfbericht NÖ LRH 3/1998 enthaltenen Ergebnispunkte**

Da die Prüfung des Rechnungsjahres 1997 unmittelbar auf jene des Rechnungsjahres 1996 anschließt, ergeben sich teilweise gleichlautende Prüfergebnisse. Diese Ergebnisse werden im Bericht dargestellt, wobei jedoch kein „Ergebnispunkt“ im Sinne der üblichen Berichtsform getroffen wird. Es wird zu diesen Punkten auch keine Stellungnahme der Landesregierung bzw. des Fonds erwartet.

Es wird diesbezüglich festgehalten, daß es der Fondsgeschäftsführung nicht möglich war, die Ergebnispunkte des Prüfberichtes NÖ LRH 3/1998 im Jahr 1997 zu berücksichtigen, da dieser Bericht erst im Juli 1998 dem Fonds zur Stellungnahme zugeleitet wurde.

Jene Punkte, bei denen der Fonds in der Zwischenzeit die erforderlichen Maßnahmen eingeleitet oder bereits umgesetzt hat, sind im Bericht näher ausgeführt.

## **2.3. Unveränderte Ergebnispunkte**

### **2.3.1. Kuratoriumssitzungen**

Im Jahr 1997 wurden 3 Kuratoriumssitzungen, am 12. März, 12. Juni und 10. Dezember, durchgeführt. Laut § 18 NÖ landwirtschaftliches Förderungsfonds- und Siedlungsgesetz, LGBl. 6645, ist das Kuratorium mindestens viermal jährlich einzuberufen.

1998 wurde das Kuratorium viermal zu Sitzungen einberufen, und zwar am 31. März, 24. Juni, 17. September und 14. Dezember.

### **2.3.2. Geschäftsführerbericht an das Kuratorium über Förderungen bis zu S 200.000,00**

Aus den Protokollen über die Kuratoriumssitzungen 1997 ist nicht nachzuvollziehen, ob der Geschäftsführer seiner halbjährlichen Berichtspflicht an das Kuratorium betreffend die Vergabe von Förderungen bis zu einer Wertgrenze von S 200.000,00 nachgekommen ist.

In der Kuratoriumssitzung vom 14. Dezember 1998 wurde unter Tagesordnungspunkt 5 ein diesbezüglicher Bericht des Geschäftsführers zu den Rechnungsjahren 1997 und 1998 gegeben. Der LRH nimmt dies positiv zur Kenntnis.

### **2.3.3. Stellvertreterregelung bei der Geschäftsführung des Fonds**

Im Tätigkeitsbericht des Fonds über das Jahr 1997, wurde LAbg. Franz Kurzreiter – so wie auch schon in jenen aus den Vorjahren – als Stellvertreter des Geschäftsführers namhaft gemacht. Diesbezüglich wird auf das Ergebnis des Prüfberichtes NÖ LRH 3/1998 verwiesen. Demzufolge hat sich der Stellvertretungsbereich von LAbg. Kurzreiter auf die Aufgaben des Geschäftsführers im Kuratorium zu beschränken.

### **2.3.4. Förderung der Kammer für Arbeiter und Angestellte in der Land- und Forstwirtschaft in Niederösterreich (Landarbeiterkammer)**

Der Landarbeiterkammer wurden im Jahr 1997 folgende Beträge überwiesen:

GZ LF3-A-14/169 vom 20. Oktober 1997

S 1.500.000,00 betreffend „Kammerbeiträge; NÖ Landarbeiterkammer; Landesrate 1997“

GZ LF3-A-73/231 vom 31. Oktober 1997

S 1.000.000,00 betreffend „Berufsausbildung; 1. Landesrate 1997“

Es wurden folglich an die Landarbeiterkammer insgesamt S 2.500.000,00 überwiesen. Im Voranschlag des Fonds war ein Betrag von S 3.000.000,00 vorgesehen. Der Verwendungszweck der Förderungsmittel geht aus den vorliegenden Unterlagen nicht eindeutig hervor, da seitens der Landarbeiterkammer keine Abrechnungsunterlagen vorgelegt und vom Fonds auch nicht eingefordert wurden. Die Textierung aus den Anweisungsakten bzw. den vorliegenden Ansuchen seitens der Landarbeiterkammer läßt ebenfalls den genauen Verwendungszweck nicht erkennen. Laut Fondsvoranschlag wurde der Betrag mit der Textierung „LAK Berufsausbildung und Prämierung“ budgetiert.

Hinsichtlich der Zulässigkeit und der Abrechnung der Förderung wird auf die im Prüfbericht NÖ LRH 3/1998 unter Pkt. 6.3.2. enthaltenen Ausführungen verwiesen.

Im Voranschlag 1999 des Landes NÖ sind unter der Voranschlagsstelle 1/74004 „Landarbeiterkammer, Ausbildung und Prämiiierung“ S 3.000.000,00 vorgesehen und wird lt. Fondsgeschäftsführung eine weitere Förderung der LAK aus Fondsmitteln nicht erfolgen.

### 3. Fondsvoranschlag 1997

#### 3.1. Vergleich Voranschlag – tatsächliche Ausgaben

Der Voranschlag des Fonds für das Jahr 1997 wurde in der Kuratoriumssitzung am 12.März 1997 beschlossen.

Ein Vergleich zwischen veranschlagten und tatsächlichen Ausgaben stellt sich wie folgt dar:

Bezeichnung	Budget 1997 S	Rechnungs- abschluß 1997 S*	Abweichung +/- S
Darlehensrückzahlung u. Zinsen	110.000.000	109.914.821,00	- 85.179,00
Zinsen Barvorlage	2.000.000	1.670.674,58	- 329.325,42
Winterbegrünung 1994	500.000	397.881,00	- 102.119,00
Gebietsweinmarken	900.000	502.679,93	- 397.320,07
Wirtschaftsprüfung	150.000	152.800,00	+ 2.800,00
Agrar Plus	5.000.000	5.000.000,00	0,00
Jungübernehmer	2.500.000	1.740.705,95	- 759.294,05
AIK-Zuschuß	7.500.000	6.772.811,37	- 727.188,63
Wegebau	43.300.000	43.300.000,00	0,00
Sonstiges	500.000	677.673,04	+ 177.673,04
NÖ Landarbeiterkammer - Berufsausbildung und Prämiiierung	3.000.000	2.500.000,00	- 500.000,00
Aufzuchtsprämie	15.500.000	15.353.800,00	- 146.200,00
Kalbinnenaktion	5.500.000	3.333.300,00	- 2.166.700,00
NÖ Weinmarke	20.000.000	0,00	- 20.000.000,00
Soziale Betriebshilfe	500.000	343.192,00	- 156.808,00
Öffentlichkeitsarbeit	500.000	120.000,00	- 380.000,00
Rinderzuchtverbände	1.000.000	1.000.000,00	0,00
Tomatenförderung	500.000	1.153.000,00	+ 653.000,00
Widderankauf und Mutterziegen	700.000	0,00	- 700.000,00
Zuckerfabrik Hohenau	0,00	1.500.000,00	+ 1.500.000,00
Währungsausgleich	0,00	40.000,00	+ 40.000,00
Bauförderung	0,00	35.000,00	+ 35.000,00
Gesamtsumme	219.550.000	195.508.338,87	- 24.041.661,13

#### 3.2. Bedeckung

Im Voranschlag für das Jahr 1997 wurde zur Bedeckung der Ausgaben in Höhe von S 219.550.000,00 angeführt:

\* Unter Berücksichtigung der aufwandsneutralen Vorfinanzierungen in der Höhe von S 10.035.000,00

„Die Bedeckung erfolgt durch das Budget 1997 (S 138.943.000), Darlehensrückflüssen 1997, sowie durch das einmalige Aussetzen der Bedeckung für das Güterwegedarlehen 1996“.

Zum Zeitpunkt der Beschlußfassung durch das Kuratorium am 12. März 1997, war schon vorhersehbar, daß die Bedeckung des Voranschlages in der dargestellten Form nicht erreichbar sein konnte.

1. Der Landesbeitrag in der Höhe von S 138.943.000,00 war durch Beschluß der NÖ Landesregierung vom 17. Dezember 1996 mit einer Kreditkürzung behaftet. Im Schreiben der Abt. Finanzen an die kreditverwaltenden Gruppen und Abteilungen wurde ua. ausgeführt: „Bei Ausgaben zu Lasten der gekürzten Kredite ist davon auszugehen, daß von diesen Krediten nur der verbleibende Teil zur Verfügung steht. Keinesfalls darf mit einer Aufhebung der Kürzung von vornherein gerechnet werden.“  
Folglich hätte im Fondsvoranschlag, der rd. 3 Monate nach Bekanntgabe der Kreditsperre beschlossen wurde, nur der gekürzte Landesbeitrag von S 125.049.000,00 veranschlagt werden dürfen.
2. Die Höhe der Darlehensrückflüsse wurde im Bedeckungsvorschlag nicht ausgewiesen. Die tatsächlich zu erwartenden Rückflüsse wären aufgrund der vorliegenden Unterlagen mit geringem Aufwand zu eruieren gewesen. Die reine Anführung einer möglichen Bedeckungsart ohne betragsmäßige Dotierung wird mangels entsprechenden Informationsgehaltes als nicht ausreichend erachtet.  
Die Darlehensrückflüsse betragen im Jahr 1997 insgesamt S 19.698.600,16.
3. Als dritte Bedeckungsform wurde im Voranschlag 1997 das einmalige Aussetzen der Rückzahlung für das Güterwegedarlehen 1996 angeführt. Es dürfte damit gerechnet worden sein, daß sich im Jahr 1996 durch dieses Aussetzen ein erhöhter Jahresüberschuß ergeben würde. Dies war nicht der Fall. Der Jahresüberschuß 1996 betrug S 1.296.142,79. Zum Zeitpunkt der Voranschlagsbeschlußfassung im März 1997 war das Jahresergebnis 1996 absehbar und somit ersichtlich, daß hier nur ein unerheblicher Budgetposten für die Bedeckung der Jahresausgaben 1997 zur Verfügung stehen wird.

Die Bedeckung des Voranschlages 1997 basiert auf unvollständigen bzw. unrealistischen Werten. Es wird diesbezüglich auf die im Prüfbericht NÖ LRH 3/1998 unter Pkt. 4.5.3. enthaltenen Ausführungen verwiesen.

### **3.3. Abweichungen vom Voranschlag**

Vorerst ist festzuhalten, daß die von der NÖ Landesregierung sowie vom Fondskuratorium bereits im Jahre 1995 beschlossene Rate für die Förderung der Zuckerfabrik Hohenau nicht veranschlagt wurde.

Bei der Erstellung des Voranschlages sind gemäß dem Prinzip der Vollständigkeit alle zu erwartenden Aufwendungen zu budgetieren. Es wird diesbezüglich auf die im Prüfbericht NÖ LRH 3/1998 enthaltenen Ausführungen verwiesen.

Die gegenüber dem Voranschlag festgestellten übrigen Mehrausgaben sind erklärbar und nachvollziehbar.

Die Minderausgabe bei der Fördermaßnahme „NÖ Weinmarke“ ergab sich, weil diese aufgrund der zu geringen Weinmengen der Erntejahre 1996 und 1997 sowie aufgrund von zu erwartenden Problemen hinsichtlich Wettbewerbsverzerrung im Zusammenhang mit dem EU-Recht nicht verwirklicht wurde.

Weitere Minderausgaben waren bei der Fördermaßnahme „Widderankauf und Mutterziegen“ festzustellen, da die diesbezüglichen Anforderungen des Zuchtverbandes erst im Rechnungsjahr 1998 eingelangt sind.

Zusätzliche Einsparungen ergaben sich bei diversen Förderungsmaßnahmen durch geringere Inanspruchnahme als erwartet.

Die Abweichungen vom Voranschlag, sowohl die Bedeckung als auch die Ausgaben betreffend, wurden dem Kuratorium nicht vorgelegt bzw. ist aus den Sitzungsprotokollen nicht ersichtlich, ob das Kuratorium hierüber informiert wurde.

Auch diesbezüglich wird auf die Ausführungen unter Pkt. 4.5.2. im Prüfbericht NÖ LRH 3/1998 verwiesen.

Ergänzend wird noch vermerkt, daß in der Stellungnahme der Landesregierung zum Prüfbericht NÖ LRH 3/1998 zugesagt wurde, daß die Fondsverwaltung in Hinkunft im Falle von wesentlichen Abänderungen während des Budgetvollzuges einen Nachtragsvoranschlag erstellen wird.

### **3.4. Bedeutung des Voranschlages**

Der Voranschlag stellt den Wirtschaftsplan des Fonds für ein Wirtschaftsjahr dar. Die darin enthaltenen Werte bilden die Ausgangsbasis für die Geschäftsführung des Fonds. Sie sind der wirtschaftliche Leitfaden an dem sich die Geschäftsführung zu orientieren hat. Dementsprechend ist bei der Erstellung des Voranschlages auch besondere Sorgfalt an den Tag zu legen. Es sind alle Einnahmen und Ausgaben, die im Laufe des kommenden Jahres voraussichtlich fällig werden, zu berücksichtigen. Dabei sind möglichst realistische Werte anzusetzen.

#### **Ergebnis 1**

**Bei der Erstellung des Voranschlages 1997 war aufgrund der vorgesehenen Bedeckung schon absehbar, daß ein Haushaltsabgang gegeben sein wird. Dieser wurde jedoch im vorliegenden Voranschlag 1997 nicht ausgewiesen. Es entsprach daher der Voranschlag 1997 nicht den zu erwartenden Ansprüchen. In Hinkunft sind bei der Voranschlagserstellung möglichst realistische Werte anzusetzen.**

*LR: Der dem Kuratorium zur Beschlußfassung vorgelegte Entwurf eines Voranschlages enthält die zahlenmäßige Darstellung der einzelnen Ausgabenpositionen und allgemein formuliert deren Bedeckung (z.B. Landesbeitrag, Darlehensrückflüsse). Bisher wurde die Entnahme aus den Fondskapital nicht dargestellt, was aber in Zukunft geschehen wird. Eine solche Darstellung erfolgte jedoch im jährlichen Rechnungsabschluß des Fonds.*

LRH: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

## **4. Rechnungsabschluß – Bilanz 1997**

### **4.1. Darstellung Fondsergebnis**

Der Rechnungsabschluß des Fonds wurde von der „INTERFIDES Wirtschaftsprüfungs- und SteuerberatungsgmbH“ überprüft und bestätigt, daß der Rechnungsabschluß einer ordnungs-

mäßigen Rechnungslegung im Sinne der Zielsetzung des Fonds entspricht und daß er ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Ertragslage des Fonds vermittelt.

Die Jahresbestands- und -erfolgsrechnung zum 31. Dezember 1997 zeigt folgendes Ergebnis:

### VERMÖGENSRECHNUNG ZUM 31.DEZEMBER 1997

AKTIVA	31.12.1997		31.12.1996
	S	S	in S 1000
<b>A. Anlagevermögen</b>			
Wertpapiere d. Anlagevermögens		1.000,00	1
<b>B. Umlaufvermögen</b>			
I. Grundstücke		2.054.103,00	2.054
II. Forderungen			
1. gegebene Darlehen	78.313.891,22		98.012
2. Forderungen aus Siedlungsverfahren	2.686.858,62		3.923
3. sonstige Forderungen	511.479,94	81.512.229,78	29.402
III. Guthaben bei Kreditinstituten		43.284.878,42	66.114
IV. Treuhandgelder		0,00	9.487
		126.851.211,20	208.992
<b>C. Rechnungsabgrenzungsposten</b>			
1. fremdfinanzierte Subventionen zzgl. kapitalisierter Zinsen		1.024.068.723,64	1.070.234
2. vorfinanzierte Maßnahmen d. ÖPUL		0,00	183.080
3. vorfinanzierte Zuwendungen		10.035.000,00	0
		1.034.103.723,64	1.253.314
		1.160.955.934,84	1.462.307

PASSIVA	31.12.1997	31.12.1996
	S	in S 1000
<b>A. Fondsvermögen</b>		
Stand am 1.Jänner 1997	189.108.585,61	
Jahresfehlbetrag	- 65.472.718,48	
Stand am 31.Dezember 1997	123.635.867,13	189.109
<b>B. Rückstellungen</b>		
1. Rückstellung für noch auszahlende Zinszuschüsse und sonstige Förderungsmittel	0,00	3.040
2. sonstige Rückstellungen	219.370,30	256
	219.370,30	3.296
<b>C. Verbindlichkeiten</b>		
1. Darlehen mit Haftung des Landes NÖ	1.024.068.723,64	1.070.234
2. kurzfristige Bankverbindlichkeiten	0,00	183.080
3. Verbindlichkeiten auf Grund von Leistungen	93.033,00	113
4. zweckgebundene Mittel	12.056.400,00	6.031
5. Treuhandgelder	0,00	9.486
6. sonstige Verbindlichkeiten	882.540,77	958
	1.037.100.697,41	1.269.902
	1.160.955.937,84	1.462.307

./.



**ERFOLGSRECHNUNG 1997**

	1997		1996
	S	S	in S 1000
1. Erhaltene Landesbeiträge	336.687.640,60		
abzüglich Aufwendungen für Darlehen mit Landeshaftung			
Kapitaltilgungen	46.165.291,39		
Zinsenzahlungen	63.749.529,61		
	226.772.819,60		
davon bereits im Vorjahr als Ertrag vereinnahmt	- 212.390.000,00	14.382.819,60	374.467
2. sonstige Erträge			
a) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	0,00		9
b) übrige	1.115.909,16	1.115.909,16	214
3. Aufwand für geleistete Förderungen		80.235.378,91	369.098
4. Zuführung zur Rückstellung für noch nicht ausgezahlte Zinsenzuschüsse und sonstige Förderungsmittel		0,00	3.040
5. sonstige Aufwendungen			
a) Steuern	368.319,87		182
b) übrige	279.144,51	647.464,38	267
6. Zwischensumme aus Z 1 bis 5		- 65.384.114,53	2.103
7. Zinsen- und Wertpapiererträge		1.582.070,63	904
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		1.670.674,58	1.711
9. Zwischensumme aus Z 7 und 8		- 88.603,95	- 807
10. Jahresfehlbetrag/-überschuß		- 65.472.718,48	1.296

## 4.2. Erfolgsrechnung 1997

Bei der Darstellung des Landesbeitrages an den Fonds 1997 war eine Differenz zwischen Fondsjahresabschluß und Rechnungsabschluß des Landes NÖ festzustellen:

Landesbeiträge lt. Fondsabschluß	S	336.687.640,60
abzüglich jener Beiträge die bereits 1996 als Ertrag vereinnahmt wurden	S	- <u>212.390.000,00</u>
Landesbeitrag lt. Fondsabschluß 1997 (inkl. Annuitäten f. Darlehen mit Landeshaftung)	S	124.297.640,60
Landesbeitrag lt. Rechnungsabschluß des Landes NÖ (Teilabschnitte 1/71490 u. 1/71491)	S	<u>125.057.773,00</u>
Differenz	S	760.132,40

Es wurde folglich der Landesbeitrag im Fondsjahresabschluß um S 760.132,40 zu gering ausgewiesen. Bei der Differenz handelt es sich um die Auszahlung von Förderungsmitteln für das „Aujesky-Programm“, einer Förderungsmaßnahme des Fonds zur Verhinderung der Einschleppung einer Schweineseuche. Die Mittel wurden aus verwaltungsökonomischen Gründen direkt aus der Voranschlagsstelle des Landeshaushaltes 1/714905/7383 „Lw. Förderungsfonds, Kapitaltransfers an Fonds des Agrarsektors“ an die Förderungswerber ausbezahlt. Richtigerweise hätte dieser Betrag in der Folge beim Fonds einnahmenseitig beim Landesbeitrag und ausgabenseitig als Aufwendung für die Förderungsmaßnahme „Aujesky-Programm“ dargestellt werden müssen.

Durch die gepflogene Darstellung ergeben sich keine Auswirkungen auf das Jahresergebnis des Fonds, da der nicht erfaßte Betrag sowohl die Einnahmen- als auch die Ausgabenseite des Fonds betraf. Allerdings ist der Jahresabschluss des Fonds als nicht vollständig zu betrachten.

### Ergebnis 2

**Wenn aufgrund verwaltungsökonomischer Überlegungen Auszahlungen von Fondsmitteln direkt aus dem Landesbudget erfolgen, so ist unbedingt darauf zu achten, daß diese Gebarung auch in der Fondsbuchführung und im Jahresabschluss entsprechend dargestellt wird.**

*LR: Die Fondsmittel werden in Hinkunft im Jahresabschluss und in der Fondsbuchführung einnahmenseitig beim Landesbeitrag und ausgabenseitig für die entsprechende Förderungsmaßnahme dargestellt werden.*

LRH: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Wie aus der Erfolgsrechnung hervorgeht, verblieb im Jahr 1997, nach Abzug der Annuität für das Güterwegedarlehen in der Gesamthöhe von S 109.914.821,00 (S 46.165.291,39 Kapitaltilgung und S 63.749.529,61 für Zinsendienst) vom Landesbeitrag ein Rest von S 14.382.819,60, der für die Vergabe von Förderungsmitteln des Jahres 1997 und zur Bedeckung der sonstigen Ausgaben zur Verfügung stand. Für Förderungen schlugen sich im Rechnungsjahr 1997 insgesamt S 80.235.378,91 aufwandswirksam nieder. Unter Berücksichtigung

der sonstigen Erträge bzw. Aufwendungen ergibt sich somit ein **Fehlbetrag für das Jahr 1997 in Höhe von S 65.472.718,48.**

Dieser Fehlbetrag wurde aus dem Fondsvermögen abgedeckt. Die Entwicklung des Fondsvermögens stellt sich wie folgt dar:

Stand am 1. Jänner 1997	S 189.108.585,61
Jahresfehlbetrag 1997	<u>S - 65.472.718,48</u>
Stand am 31. Dezember 1997	S 123.635.867,13

Der Fonds hat folglich im Jahr 1997 rd. ein Drittel seines Vermögens zur Finanzierung von Förderungsmaßnahmen sowie zur Bedeckung der sonstigen Ausgaben verbraucht. Das Fondsvermögen setzt sich im wesentlichen aus Forderungen von gegebenen Förderungsdarlehen (per 31. Dezember 1997 S 78.313.891,22) und Geldbeständen auf Giro- und Festgeldkonten (per 31. Dezember 1997 S 43.284.878,42) zusammen.

Grundsätzlich ist festzuhalten, daß der Fonds neben den Erträgen auch sein Vermögen zur Förderung des Fondszweckes verwenden kann. Daher ist es durchaus zulässig, daß der Fonds sein Vermögen durch ständige Verwendung zugunsten des Fondszwecks aufzehrt .

Allerdings ist für den Bestand des Fonds das Vorhandensein einer Vermögensmasse unabdingbar, da sie das „Substrat“ eines Fonds, also jene materielle Grundlage bildet, die den Fondsorganen die Erfüllung des Fondszweckes ermöglicht (vgl. Stolzlechner „Öffentliche Fonds“ S 20 ff).

Die Entwicklung des Fondsvermögens bestätigt die im Prüfbericht NÖ LRH 3/1998 im Kapitel 5.3. „Finanzielle Lage – Beurteilung“ enthaltene Positionierung des LRH.

Es kann in diesem Zusammenhang nur nochmals darauf hingewiesen werden, daß durch die hohen Rückzahlungsraten für das Güterwegedarlehen die Landesbeiträge, die Haupteinnahmequelle des Fonds, zum Großteil gebunden sind. Nachdem in der Stellungnahme der Landesregierung zum Prüfbericht NÖ LRH 3/1998 geäußert wurde, daß nicht an zusätzliche Darlehensaufnahmen gedacht ist (vgl. NÖ LRH 3/1998, Seite 26), ist der Spielraum des Fonds für Förderungsmaßnahmen äußerst eingeschränkt.

Wird die im Jahr 1997 gepflogene Vorgangsweise bei den Förderungsmaßnahmen beibehalten, wird das Fondsvermögen innerhalb kürzester Zeit zur Gänze verbraucht sein.

Es müßte dann das Land NÖ zumindest den Fonds jährlich so dotieren, daß er das Güterwegedarlehen zurückzahlen kann. Andernfalls würde die vom Land eingegangene Haftung für das Darlehen schlagend.

Nur bei einer deutlichen Anhebung der Landesbeiträge könnte der Fonds künftighin seinem gesetzlichen Förderungszweck im bisherigen Ausmaß nachkommen.

### **Ergebnis 3**

**Der LRH empfiehlt, daß das zur Vertretung des Fonds berufene Kuratorium (siehe § 16 NÖ landwirtschaftliches Förderungsfonds- und Siedlungsgesetz, LGBl. 6645) in Anbetracht der finanziellen Lage des Fonds Aussagen über die künftige Stellung des Fonds im Bereich des landwirtschaftlichen Förderungswesens trifft. Der Landtag ist über das Ergebnis zu informieren.**

*LR: Das Kuratorium des NÖ landwirtschaftlichen Förderungsfonds wird von der Fondsverwaltung zur Abgabe einer Aussage über die künftige Stellung des Fonds im Bereich des landwirtschaftlichen Förderungswesens ersucht und dem Landtag hierüber berichtet werden. Im Zuge der Verhandlungen für das Landesbudget 2000 wird versucht werden, einen höheren Landesbeitrag zu erreichen.*

LRH: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

### **4.3. Organisation der Buchführung**

Die Erfassung der Buchungsfälle erfolgt derzeit zum Großteil zweigleisig. Einerseits werden die geldmäßig vollzogenen Ein- und Auszahlungen in der Fondsverwaltung auf einem PC-System sachgeordnet mit entsprechender Gegenbuchung auf Geldkonten erfaßt. Andererseits erfolgt die Verbuchung dieser Geschäftsfälle ergänzt durch diverse Abgrenzungsbuchungen nochmals im Mehrphasenbuchhaltungssystem der Landesbuchhaltung. Dies bedeutet nicht nur einen vermeidbaren doppelten Arbeitsaufwand, sondern führt auch zu diversen Mißverständnissen zwischen Fondsverwaltung und Landesbuchhaltung. Das Mehrphasenbuchführungssystem ist auf die Bedürfnisse der Landesverrechnung ausgerichtet (streng auf die Voranschlags- und Rechnungsabschlußverordnung – VRV orientiert mit Schwerpunkt Kameralistik), während sich die Fondsbuchhaltung fast ausschließlich im doppischen Buchhaltungssystem bewegt. Durch diese Tatsache entstehen immer wieder Fehlerquellen und unnötige Mehrarbeiten. Zusätzlich ist zu bemerken, daß bereits jetzt der gesamte Zahlungsverkehr von der Fondsverwaltung durchgeführt wird. In der Landesbuchhaltung wird daher eine bereits durch den Fonds geldmäßig vollzogene Gebarung aufgrund der Anordnungen der Fondsverwaltung buchhaltungsmäßig verarbeitet.

Der LRH hat bereits im Bericht NÖ LRH 3/1998 empfohlen, im Sinne einer schlanken und effizienten Verwaltung den Fonds aus dem Mehrphasenbuchhaltungssystem herauszulösen und auf ein PC-Buchführungsprogramm direkt bei der Fondsverwaltung zu übernehmen. In ihrer Stellungnahme hat die Landesregierung ausgeführt, daß diese Maßnahme bereits diskutiert wurde, jedoch aufgrund der zu geringen personellen Ausstattung der Abt. LF3, sowie der mit einer derartigen Auslagerung entstehenden Kosten, keine Umsetzung erfolgte. Der LRH hat die Äußerung zwar in Hinblick auf die personelle Ausstattung der Abt. LF3 zur Kenntnis genommen, jedoch trotzdem langfristig auf einer Lösung der aufgezeigten Buchführungsproblematik bestanden.

In diesem Zusammenhang wird festgestellt, daß der Bereich Kreditverwaltung in der Abt. LF3 zur Zeit mit 2 Bediensteten besetzt ist, die zusätzlich mit weiteren Aufgaben (EDV-Koordinator bzw. Sachbearbeiterin für Verständigungsschreiben Förderungen betreffend) betraut sind. In Anbetracht seiner Aufgabenstellung (lt. Landesrechnungsabschluß 1997 Kreditverwaltung für rd. S 2.765 Mio. Ausgaben und rund S 413 Mio. Einnahmen aus der Landesgebarung, sowie Abwicklung der Fondsgebarung) ist dieser Bereich personell nicht ausreichend ausgestattet.

Die Kosten der vorgeschlagenen Umstellung müßten sich in Grenzen halten, da die benötigte EDV-Hardware in der Abt. LF3 bereits vorhanden ist und bezüglich Software nur das bereits jetzt von der Fondsverwaltung angewandte PC-System entsprechend zu ergänzen bzw. durch ein gängiges doppisches EDV-Buchhaltungssystem zu ersetzen wäre. Zusätzlich positiv würde sich in diesem Zusammenhang, wie vom LRH ebenfalls bereits im Bericht NÖ LRH 3/1998 ausgeführt, die Einführung von Telebanking auswirken.

#### **Ergebnis 4**

**Aufgrund der gemachten zusätzlichen Feststellungen verstärkt der LRH seine bereits im Bericht NÖ LRH 3/1998 gegebene Anregung, die Fondsbuchhaltung aus dem Mehrphasenbuchhaltungssystem herauszulösen und direkt der Fondsverwaltung zu übertragen. Es wäre sinnvoll, diese Maßnahme kurz- bis mittelfristig umzusetzen, da sich dadurch wesentliche Vereinfachungen, die Vermeidung von Fehlern, Einsparungen in den Arbeitsabläufen und freie Personalkapazitäten im Bereich der Landesbuchhaltung ergeben. Für den Bereich der Kreditverwaltung sind durch geeignete Maßnahmen die erforderlichen Personalkapazitäten zu schaffen.**

*LR: Die Fondsverwaltung wird die organisatorischen Maßnahmen des Vorschlages des Landesrechnungshofes, die Fondsbuchhaltung aus dem Mehrphasenbuchhaltungssystem herauszulösen und direkt der Fondsverwaltung zu unterstellen, in die Wege leiten.*

*Die Umsetzung der Maßnahmen und die damit verbundenen personellen Auswirkungen werden im Zuge des laufenden Projektes „Effizienzsteigerung“ behandelt werden.*

*Es wird weiters geprüft werden, welche Personalkapazitäten dadurch im Bereich der Landesbuchhaltung frei gemacht werden könnten.*

LRH: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

## **5. Förderungsmaßnahmen**

### **5.1. Allgemeine Feststellungen**

Bei der Prüfung der Förderungsfälle des Jahres 1997 ist aufgefallen, daß der Fonds den für die Förderungsvergabe maßgeblichen „Allgemeinen Subventionsrichtlinien“ nicht die zu erwartende Aufmerksamkeit gewidmet hat.

Durch die organisationsbedingte Vermischung zwischen Landesverwaltung und Fondsaufgaben bei der Abt. LF3 ergaben sich wiederholt Mißverständnisse und Abgrenzungsprobleme. Die Nachvollziehbarkeit der Förderungsfälle war oftmals erst nach Einholung zusätzlicher Unterlagen bzw. aufgrund mündlicher Ergänzungen gegeben. Einer ausreichenden Sachverhaltsdarstellung in den Förderungsakten über die Beurteilung der vorliegenden Unterlagen und der daraus gefolgten Entscheidungen wurde nur in Ansätzen entsprochen.

#### **Ergebnis 5**

**Den „Allgemeinen Subventionsrichtlinien“ ist in Hinkunft bei der Förderungsvergabe aus Fondsmitteln vermehrte Aufmerksamkeit zu widmen. Weiters ist die Sachverhaltsdarstellung in den Förderungsakten so zu gestalten, daß jeder einzelne Förderungsfall nachvollziehbar und überprüfbar ist.**

*LR: Um in Zukunft Abgrenzungsprobleme zwischen den Aufgaben der Landesverwaltung und des Fonds zu vermeiden und um die Transparenz zu verbessern, wird bei den Förderungsakten auf die allgemeine Darstellung der Geldflüsse aus den verschiedenen Ansätzen und auf die allgemeinen Subventionsrichtlinien sowie auf die getrennte Nachweisung der Mittel besonders geachtet werden.*

LRH: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

## 5.2. Güterwegebau

Die Förderung dient zur Mitfinanzierung des Ausbaues und der Erhaltung des landwirtschaftlichen Güterwegenetzes im Bereich der Konkurrenzgebarung, die in der Abt. Güterwege (ST8) verwaltet wird. Konkurrenzgebarung bedeutet, daß sich die Finanzierung aus einem Förderanteil (Bund 60 %, Land 40 %) und Beiträgen der Interessenten (Nutzer der Projekte) zusammensetzt. Als Grundlage für die Veranschlagung der notwendigen Mittel beim Fonds dient ein Jahresarbeitsplan der Abt. ST8 mit entsprechenden Kostenschätzungen sowie der Festlegung des Förderanteiles. Fondsmittel fließen in die Förderprogramme „Güterwege“ (nur Projekte die vor 1995 begonnen wurden), „Regionalisierung“, „Erhaltung“, „Gemeinsame Anlagen“, „Alm- und Weideerhaltung“ sowie „Wildbach- und Lawinenverbauten“ ein.

Die Auszahlung der Mittel erfolgt in Tranchen, die von der Abt. ST8 aufgrund des Baufortschrittes der Projekte angefordert werden. Im Rechnungsjahr 1997 wurden vom Fonds folgende 4 Tranchen ausbezahlt:

Datum	Bezeichnung	Betrag in S
16. 1. 1997	LF3-A-1032/63 Güterwegebau 3. Landesrate 1996	8.300.000,00
27. 5. 1997	LF3-A-701/24 Güterwegebau 1. Landesrate 1997	6.000.000,00
10. 11. 1997	LF3-A-701/27 Güterwegebau 2. Landesrate 1997	20.000.000,00
25. 11. 1997	LF3-A-701/30 Güterwegebau 3. Landesrate 1997	9.000.000,00
	<b>Summe</b>	<b>43.300.000,00</b>

Die 3. Landesrate 1996 basiert laut Aktenlage auf einen Antrag der Abt. ST8 vom Juli 1996 und wurde in der Konkurrenzgebarung auch dem Rechnungsjahr 1996 zugerechnet. Nach den Grundsätzen der Jährlichkeit bzw. Periodenreinheit hätte diese Aufwendung beim Fonds daher ebenfalls dem Rechnungsjahr 1996 zugeordnet werden müssen.

### Ergebnis 6

**Bei der Abwicklung der Güterwegeförderung sind die Grundsätze der Jährlichkeit bzw. Periodenreinheit zu beachten.**

*LR: In Hinkunft wird verstärkt auf die Einhaltung der Grundsätze der Jährlichkeit bzw. der Periodenreinheit bei der Abwicklung der Güterwegeförderung geachtet werden. Auf Grund der gegebenen Personalkapazitäten in der Fondsverwaltung wurde dem Grundsatz der Jährlichkeit beziehungsweise der Periodenreinheit bisher weniger Aufmerksamkeit geschenkt.*

LRH: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Eine Prüfung von einzelnen Projekten des landwirtschaftlichen Güterwegebauens erfolgte im Rahmen der Fondsprüfung nicht, da deren Abwicklung in die Kompetenz der Abt. ST8 fällt. Diesbezügliche Prüfungen wurden bisher bereits mehrmals durch den Finanzkontrollausschuß wahrgenommen und werden künftig auch im Rahmen der Arbeitsprogramme des Landesrechnungshofes entsprechende Berücksichtigung finden.

Weiters unterliegt diese Förderungssparte aufgrund der einfließenden Bundesmittel auch Überprüfungen durch das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft.

Seitens der Abt. ST8 wird der Fondsverwaltung jährlich ein Rechnungsabschluß der Konkurrenzgebarung vorgelegt, aus dem die Verwendung der bereitgestellten Mittel des Landes NÖ ersichtlich ist.

### **5.3. Zuchtrinderprämie (Aufzuchtprämie)**

Gegenstand der Förderung ist die Gewährung von Zuschüssen beim Verkauf von weiblichen Zuchtrindern. Der Zuschuß kann für ein- und dasselbe Zuchtrind nur einmal gewährt werden.

Die Förderung erfolgt auf Basis der von der NÖ Landesregierung am 5. Dezember 1995 beschlossenen Richtlinien.

Der einleitende Richtlinienentwurf lautet wie folgt: „Richtlinien für die Gewährung einer Zuchtrinderprämie 1995 – beschlossen von der NÖ Landesregierung am 5. Dezember 1995.“

Der Zeitraum für die Dauer der Förderungsmaßnahme ist zwar in den Richtlinien nicht enthalten, in der Begründung des diesbezüglichen Regierungssitzungsantrages ist die Maßnahme jedoch von 1995 bis 1999 eingegrenzt worden.

Zufolge der zitierten Richtlinien erfolgt die Förderung zu Lasten der Ansätze 1/714905 (über diesen wird der Landesbeitrag an den Fonds abgewickelt) bzw. 1/749085 (Nationale Maßnahmen) aus Landesmitteln.

Die Förderungshöhe wurde von der Landesregierung mit S 2.500,00 für trächtige Kalbinnen und Kühe und S 1.500,00 für Jungkalbinnen festgelegt.

Im Jahr 1997 wurden diese Sätze aufgrund eines Degressionsschlüssels um jeweils S 100,00 auf S 2.400,00 bzw. S 1.400,00 reduziert.

Auch dieser Degressionsschlüssel ist nicht in den von der NÖ Landesregierung beschlossenen Richtlinien enthalten, sondern wurde – so wie die Förderungsdauer – nur in die Begründung zu ggst. Sitzungsbogen aufgenommen.

#### **Ergebnis 7**

**Die der NÖ Landesregierung zur Beschlußfassung vorgelegten Richtlinien haben alle wesentlichen Kriterien für die Förderungsgewährung zu enthalten.**

*LR: Die Fondsverwaltung weist darauf hin, daß auf Grund der vorherigen Genehmigung der Richtlinien durch die EU-Kommission und die Beschlußfassung durch die Landesregierung die Degressionsstufen und Dauer der Förderung bekannt waren. Die Aktion läuft im Jahre 1999 aus. Bei zukünftigen Richtlinienherstellungen wird getrachtet werden, auf vorhandene grundlegende Bestimmungen hinzuweisen.*

LRH: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die ggst. Förderungsmaßnahme wird von der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer (kurz „LLK“ genannt) unter Zuhilfenahme der Zuchtverbände abgewickelt. Die Ansuchen laufen bei der LLK ein und werden von dieser bearbeitet. Die Anweisung der Förderung wird ebenfalls von der LLK durchgeführt. Die erforderlichen Geldmittel wurden vom Fonds in 4 Teilbeträgen der LLK zur Verfügung gestellt.

Im Jahr 1997 wurde der Verkauf von insgesamt 6.959 weiblichen Zuchtrindern mit S 15.353.800,00 gefördert.

Die Förderungsabwicklung wurde durch die Abt. LF3 stichprobenweise überprüft. Dabei wurden Erhebungen bei der LLK, im NÖ Rinderzuchtverband und bei 17 Landwirten durchgeführt. Die Prüfung führte zu organisatorischen Verbesserungen im Förderungsablauf. In einem Fall wurde die LLK angewiesen, einen Teilbetrag der Förderung vom Förderungsnehmer zurückzufordern, da unrichtigerweise der höhere Förderungssatz überwiesen wurde.

Es wird positiv zur Kenntnis genommen, daß der Fonds Prüfungen vorgenommen hat. In Anbetracht der 2.338 geförderten Betriebe und der durchgeführten 17 Erhebungen bei Landwirten erscheint es jedoch angebracht, die Prüfung vor Ort bei den Landwirten zu intensivieren.

#### **Ergebnis 8**

**Es wird empfohlen, die Subventionsprüfungen bei der Zuchtrinderprämie zu intensivieren. Um die Effizienz der Prüfung zu gewährleisten, sollte die Anzahl der Erhebungen bei den Landwirten gesteigert werden.**

*LR: Die Fondsverwaltung wird sich bemühen, der Empfehlung des NÖ Landesrechnungshofes nachzukommen. Die personellen Möglichkeiten einer verstärkten Kontrolle durch die Fondsverwaltung werden im Rahmen des Projektes „Effizienzsteigerung“ behandelt werden.*

LRH: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

#### **5.4. Agrarinvestitionskredite (AIK-Zuschuß)**

Hierbei handelt es sich um die Ausfinanzierung der vor 1995 genehmigten Agrarinvestitionskredite im Ausmaß von S 6.772.811,37 und um eine Vorfinanzierung von Landesmitteln zur Bedienung der aus dem Landesbudget zu tragenden Agrarinvestitionskredite in Höhe von S 6.000.000,00. Die Vorfinanzierung ist nachstehend in einem eigenen Berichtsteil noch näher ausgeführt.

Die vom Fonds zu tragenden und ausbezahlten Förderungsmittel wurden, da es sich wie bereits erwähnt um eine Ausfinanzierung bereits vor 1995 genehmigter Anträge handelt, keiner Prüfung unterzogen. Allerdings sind zu den unter Pkt. „II. Förderungen – 4. AIK-Zuschuß“ im Tätigkeitsbericht des Fonds an den Landtag für das Jahr 1997 enthaltenen Erläuterungen einige Bemerkungen angebracht. Die im Tätigkeitsbericht getroffenen Angaben stimmen mit den Fakten nicht überein. So wurden z.B. lt. Tätigkeitsbericht Zuschüsse von S 12.772.811,37 gewährt. Tatsächlich haben den Fonds nur Zuschüsse in Höhe von S 6.772.811,37 belastet. Beim Restbetrag in Höhe von S 6.000.000,00 handelt es sich um eine Vorfinanzierung von Landesmitteln. Diese Fakten wurde im Tätigkeitsbericht nicht entsprechend dargestellt.



Der Fonds hat noch für 2 weitere Förderungsmaßnahmen, die im Tätigkeitsbericht unter Pkt. „II. Förderungen – 10. Raps-Methyl-Esther Förderung und 16. überbetriebliche Zusammenarbeit Maschinenringe“ dargestellt sind, Vorfinanzierungen für Landesausgaben übernommen. Die Vorfinanzierung der überbetrieblichen Zusammenarbeit Maschinenringe wurde korrekt erläutert, während hingegen jene der Raps-Methyl-Esther Förderung als Fondsförderung - folglich nicht tatsächengerecht - dargestellt wurde.

### **Ergebnis 9**

**Der LRH erwartet, daß in Hinkunft der Anhang zum Tätigkeitsbericht des Fonds in jedem Fall den tatsächlichen Gegebenheiten entspricht. Es ist hier vermehrte Sorgfalt an den Tag zu legen.**

*LR: Bei der Darstellung im Tätigkeitsbericht des Fonds wird in Hinkunft eine Trennung in Ausfinanzierung und Vorfinanzierung erfolgen.*

*Der Rechnungsabschluß 1997 sowie auch der Tätigkeitsbericht 1997 werden im Zuge der Erstellung des Rechnungsabschlusses 1998 korrigiert.*

LRH: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

### **5.5. Agrar Plus**

Hinsichtlich der Firmenkonstruktion und des Unternehmensgegenstandes der Agrar-Plus Beteiligungsgesellschaft m.b.H. (kurz Agrar-Plus) wird auf den Pkt. 6.1. des Prüfberichtes NÖ LRH 3/1998 verwiesen.

Im Jahr 1997 hat die Agrar-Plus eine Förderung aus Fondsmitteln in Höhe von S 5.000.000,00 erhalten.

Die Förderung wurde unter Bezugnahme auf den Kuratoriumsbeschluß vom 12. März 1997, mit dem der Fondsvoranschlag 1997 beschlossen wurde, in 4 Teilbeträgen zur Auszahlung gebracht:

S 1.600.000,00 am 5.2.1997  
S 1.100.000,00 am 21.4.1997  
S 1.100.000,00 am 11.8.1997  
S 1.200.000,00 am 26.8.1997

Die Auszahlung der 1. Tranche erfolgte, wie vorstehend ersichtlich, vor Beschlußfassung des Voranschlages. Folglich war zum Zeitpunkt der Auszahlung nicht gesichert, ob die Förderung vom Kuratorium bewilligt werden wird. Es wurde im Schreiben des Fonds an Agrar Plus auf diesen Umstand auch hingewiesen und folgendes vermerkt: „Dieser Teilbetrag ist daher als Vorschuß für 1997 zu sehen. Sollte eine Dotierung der Agrar Plus nicht wie vorgesehen erfolgen, könnte es zu einer Rückforderung kommen.“

Bei der Bewilligung der Förderung für die Agrar-Plus (Kuratoriumssitzung vom 12. März 1997 – Voranschlag) war hinsichtlich der Befangenheit des Geschäftsführers das gleiche Ergebnis, wie im Prüfbericht NÖ LRH 3/1998 aufgezeigt, festzustellen.

Die Landesregierung hat zum Ergebnis des Prüfberichtes LRH 3/1998 zugesagt, in Hinkunft darauf zu achten, daß bei Förderungen der Agrar Plus der Geschäftsführer sich der Stimme enthält und diese Stimmenthaltung dokumentiert wird.

Der Tätigkeitsbericht 1997 von Agrar-Plus wurde erst im Zuge der Prüfung durch die Abt. LF3 angefordert und sodann dem LRH weitergeleitet. Eine nähere Überprüfung der Effektivität der Tätigkeiten von Agrar-Plus im Jahr 1997 wurde nicht durchgeführt. Aufgrund des vorliegenden Tätigkeitsberichtes kann auf eine rege Beratungstätigkeit mit nicht unerheblichen Realisierungsquoten bei Projekten geschlossen werden.

Bezüglich der im Prüfbericht NÖ LRH 3/1998 empfohlenen Fördervereinbarung mit Agrar-Plus wurde noch kein Ergebnis erzielt.

### **Ergebnis 10**

**Unabhängig vom Zustandekommen der Fördervereinbarung mit Agrar-Plus sind, vor Gewährung weiterer Subventionen, die bereits im Prüfbericht NÖ LRH 3/1998 empfohlenen Maßnahmen (Zieldefinierung, Evaluierung ua.) umzusetzen.**

*LR: Die vom NÖ Landesrechnungshof geforderte Fördervereinbarung mit Agrar-Plus liegt bereits vor.*

LRH: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

## **5.6. Kalbinnenaktion**

Gegenstand der Förderung ist die Gewährung von Zuschüssen beim Ankauf von maximal 2 weiblichen Zuchtrindern pro Jahr. Die Förderung erfolgt auf Basis der von der NÖ Landesregierung am 5. November 1996 beschlossenen Richtlinien.

Die Höhe der Förderung beträgt S 3.000,00/Tier für Betriebe in benachteiligten Gebieten und S 2.700,00/Tier für alle anderen förderungswürdigen Betriebe.

Die ggst. Förderungsmaßnahme wird von der LLK unter Zuhilfenahme der Zuchtverbände abgewickelt. Die Ansuchen laufen bei der LLK ein und werden von dieser bearbeitet. Die Anweisung der Förderung wird ebenfalls von der LLK durchgeführt. Die erforderlichen Geldmittel wurden vom Fonds der LLK zur Verfügung gestellt.

In einer Aussendung an alle Bezirksbauernkammern vom 12. Dezember 1996 hat die LLK die Richtlinie zur ggst. Förderungsaktion im Hinblick auf die Antragstellung abgeändert. Zufolge der von der Landesregierung beschlossenen Richtlinie wurde den Zuchtverbänden für die Antragstellung eine Monatsfrist eingeräumt. Die von der LLK herausgegebene Richtlinie geht von einer Jahresfrist aus.

Im Zuge einer stichprobenweisen Prüfung durch die Abt. LF3 wurde diese Divergenz aufgezeigt und die LLK angewiesen, die korrekte Frist für die Antragstellung in die Richtlinien aufzunehmen. Seitens der LLK wurde mit Schreiben vom 29. Dezember 1998 die entsprechende Berichtigung auch tatsächlich durchgeführt.

Seitens der Abt. LF3 wurden auch Kontrollen hinsichtlich der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel in landwirtschaftlichen Betrieben durchgeführt. 22 Betriebe wurden überprüft. In 2 Fällen war die Rückzahlung der Förderung erforderlich, da die Förderungsvoraussetzungen nicht mehr gegeben waren. Weiters wurden im Zuge der Prüfung auch Verbesserungsvorschläge angeregt. Es wird positiv zur Kenntnis genommen, daß der Fonds Prüfungen vorgenommen hat. Die festgestellten Mängel bestätigen die Notwendigkeit derartiger Kontrollen.

Im Jahr 1997 wurde der Ankauf von insgesamt 1.506 weiblichen Zuchtrindern mit S 3.333.300,00 gefördert.

### **5.7. Jungübernehmerförderung**

Grundlage für diese Förderung bildet die Richtlinie für die Gewährung von Zinsenzuschüssen zu Agrarinvestitionskrediten (AIK) anlässlich der Übernahme eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes in Berggebieten und im Grenzland, die von der NÖ Landesregierung am 4. Mai 1993 beschlossen wurde. Ziel der Förderung ist die Sicherung der Übernahme land- und forstwirtschaftlicher Voll-, Zu- und Nebenerwerbsbetriebe durch junge Personen – Jungübernehmer – in Niederösterreich. Es wird ein 2 % iger Zinsenzuschuß zu einem AIK bis zu einer Kredithöchstsumme von S 500.000,00 gegeben. Die Laufzeit dieses Zuschusses beträgt 5 Jahre.

Alle im Rechnungsjahr 1997 ausbezahlten Zinsenzuschüsse wurden bereits vor dem Jahre 1995 bewilligt. Sie werden auf Anforderung zu den Zinsfälligkeitsterminen dem Geldinstitut überwiesen, das den Kredit gewährt hat.

Insgesamt wurden im Rechnungsjahr 1997 Zinsenzuschüsse in der Gesamthöhe von S 1.740.705,95 ausbezahlt. Hierzu ist zu bemerken, daß in diesem Betrag Zinsenzuschüsse in der Höhe von S 325.313,81 enthalten sind, die dem Rechnungsjahr 1996 zuzurechnen sind. Für diese wurden nach dem Grundsatz einer periodenreinen Darstellung im Rechnungsschluß 1996 auch eine entsprechende Rückstellung in der Höhe von S 331.000,00 gebildet, die 1997 zur Auflösung kam. Mit Ende 1997 erfolgte jedoch eine derartige Abgrenzung nicht, sodaß jene Zinsenzuschüsse, die 1998 zur Auszahlung gelangten und dem Rechnungsjahr 1997 zuzurechnen sind, nicht periodenrein dargestellt sind.

### **Ergebnis 11**

**Auf die periodenreine Darstellung der Zinsenzuschüsse ist zu achten.**

*LR: In Hinkunft wird auf die periodenreine Darstellung der Zinsenzuschüsse geachtet werden. Auf Grund der gegebenen Personalkapazitäten in der Fondsverwaltung wurde dem Grundsatz der Periodenreinheit bisher weniger Aufmerksamkeit geschenkt.*

LRH: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

### **5.8. Förderung der AGRANA Zucker-GesellschaftmbH für Werk Hohenau (Agrana)**

Es handelt sich hierbei gemäß Beschluß der NÖ Landesregierung vom 27. Juni 1995 um einen nicht rückzahlbaren Zuschuß in der Gesamthöhe von S 20.000.000,00 an die Agrana zur Erhaltung von Arbeitsplätzen und für die Durchführung von Investitionen am Standort Hohenau.

Die Förderung wird in 8 gleichen Jahresraten von jeweils S 2.500.000,00 ausbezahlt, wobei eine Aufteilung zu 60 % aus Mitteln der Landwirtschaft und zu 40 % aus Förderungsmitteln der Wirtschaft festgelegt wurde. Diese Förderungsmaßnahme ist bereits im Bericht NÖ LRH 3/1998 detailliert beschrieben.

Im Rechnungsjahr 1997 wurde der 60 %ige Förderungsanteil des Landwirtschaftsbereiches in Höhe von S 1.500.000,00 nach Vorliegen der in der Fördervereinbarung festgelegten Unterlagen im November 1997 vom Fonds trotz der bereits im Abschnitt „Abweichungen vom Voranschlag“ dieses Berichtes aufgezeigten fehlenden Veranschlagung zur Auszahlung gebracht.

Der ursprünglich auf den Barwert von S 1.200.000,00 lautende Kuratoriumsbeschluß vom 26. Juni 1995 (Ergebnis 23 des Berichtes NÖ LRH 3/1998) ist in der Kuratoriumssitzung vom 24. Juni 1998 auf den tatsächlichen Auszahlungsbetrag von S 1.500.000,00 berichtigt worden.

Bezüglich der formellen Absicherung der Bestandsgarantie bis zum Jahr 2000 (Ergebnis 25 des Berichtes NÖ LRH 3/1998) wurde seitens des Aufsichtsrates der Agrana in seiner Sitzung vom 7. Oktober 1998 ein entsprechender Beschluß gefaßt. Ein notariell beglaubigter Auszug aus dem Aufsichtsratssitzungsprotokoll ist der Fondsverwaltung am 21. Oktober 1998 übermittelt worden.

Im Ergebnispunkt 24 des Berichtes NÖ LRH 3/1998 wurde seitens des LRH kritisiert, daß es sich bei der Agrana um keinen im Fondsgesetz definierten Förderungsempfänger handelt und daher die Bedeckung des dem Bereich Landwirtschaftsförderung zugewiesenen 60 %igen Förderungsanteiles aus Fondsmitteln nicht den Bestimmungen des NÖ landwirtschaftlichen Förderungsfonds- und Siedlungsgesetzes, LGBl. 6645, entspricht. Diesem Kritikpunkt folgte die NÖ Landesregierung insofern, daß ab dem Jahr 1999 für diese Förderungsmaßnahme eine eigene Voranschlagsstelle im Landesvoranschlag vorgesehen wurde.

### **5.9. Tomatenförderung**

Bei der ggst. Maßnahme handelt es sich um ein Versuchsprojekt zur Entwicklung einer umweltgerechten, qualitätsorientierten Langzeitparadeisproduktion und einer umweltgerechten Unterglaskultur bei Gurke in Niederösterreich. Ziel des Projektes soll die Einführung neuer, dem Konsumentenwunsch entsprechender Paradeisorten sein, die qualitativ entsprechen und eine Anbaueignung über die üblichen Anbauzeiträume Juli-August hinaus aufweisen. Weitere Ziele sind ua. der Einsatz von Nützlingen gegen tierische Schädlinge im Paradeis- und Gurkenanbau, so daß eine Minimierung des Pestizideinsatzes erzielt werden kann.

Die Förderung besteht darin, daß mehrere landwirtschaftliche Betriebe mit geschützten Paradeis- und Gurkenkulturen, welche die Projektanforderungen erfüllen, eine Kostenabgeltung für den Versuchszeitraum erhalten.

Abgewickelt und koordiniert wird das Projekt von der LLK, die auch als Förderungswerber auftritt.

Die Gesamtprojektkosten wurden seitens der LLK für 1997 mit S 1.441.250,00 bekanntgegeben. Gleichzeitig hat die LLK um eine 80 %ige Förderung dieser Kosten ersucht. Das ergab für 1997 einen Finanzierungsbedarf in Höhe von S 1.153.000,00.

Auf Basis der von der LLK vorgelegten Projektunterlagen wurde vom Kuratorium in der Sitzung vom 12. Juni 1997 beschlossen: „Dem Antrag der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer wird einstimmig stattgegeben“.

Die LLK hat am 8. Oktober 1997 einen Betrag von S 1.153.000,00 angefordert und im November 1997 diesen Betrag auch erhalten.

Die Förderungsmittel wurden, zufolge der von der LLK am 31. März 1998 gelegten Abrechnung, an 18 Betriebe ausbezahlt.

Die Abt. LF3 hat im Juli 1998 stichprobenweise in 2 Betrieben die Effektivität der Förderung überprüft und dies auch mit GZ LF3-A-1086/1 dokumentiert.

### **5.10. Förderung „Verband nÖ.Rinderzüchter“ (NÖ Rinderzuchtverband)**

Dem NÖ Rinderzuchtverband, einer Genossenschaft zur Förderung der Rinderzucht und des Rinderabsatzes mit Sitz in Wieselburg, wurde 1997 eine Förderung von S 1.000.000,00 über die LLK ausbezahlt. Die Förderung wurde vom Kuratorium in seiner Sitzung am 24. Oktober 1996 beschlossen. Förderungsgegenstand ist die Durchführung von Zuchtprogrammen durch die NÖ Rinderzuchtverbände im Jahr 1996.

Ein Förderansuchen an den Fonds konnte nicht vorgelegt werden. Im Zuge der Prüfung wurde ein an das Amt der NÖ Landesregierung gerichtetes Ansuchen um Aufstockung der bereits beantragten Landesmittel um weitere S 1.000.000,00 präsentiert, auf dessen Basis der Kuratoriumsbeschluß über die Fondsförderung herbeigeführt wurde.

Zur Abrechnung der Förderung wurde vom NÖ Rinderzuchtverband eine Aufstellung über die Ausgaben des Zuchtprogrammes und der Herdebuchführung 1996 vorgelegt. An Ausgaben wurden insgesamt S 6.431.975,48 angegeben, die lt. ebenfalls beigelegtem Finanzierungsplan wie folgt bedeckt wurden:

Eigenmittel	S 3.349.975,00
Bundesmittel	S 1.849.000,00
Landesmittel	S <u>1.233.000,00</u>
Gesamtfinanzierung	S 6.431.975,00

Die Bundes- und Landesmittel sind lt. vorgelegten Unterlagen auch tatsächlich ausbezahlt worden. Die angewiesenen Fondsmittel dürften bei der Position „Eigenmittel“ enthalten sein. In dem von der LLK bestätigten Verwendungsnachweis zur Abrechnung der Förderung an das Landwirtschaftsministerium wurden diese Eigenmittel wieder als Interessentenbeiträge bezeichnet.

Die vorgelegten Abrechnungsunterlagen lassen jedenfalls die Notwendigkeit einer stichprobenweisen Prüfung der eingereichten Förderungsabrechnung erkennen.

### **Ergebnis 12**

**Aufgrund der divergierenden Abrechnungsunterlagen bei der Förderung des NÖ Rinderzuchtverbandes wird empfohlen, eine stichprobenweise Prüfung der vorgelegten Unterlagen vorzunehmen.**

*LR: In Zukunft wird vermehrt eine stichprobenweise Prüfung der Abrechnungsunterlagen durchgeführt werden.*

LRH: Die Stellungnahme wird teilweise zur Kenntnis genommen.  
Der Ergebnispunkt bezieht sich nicht auf die künftige Prüfung der Abrechnungsunterlagen, sondern auf die Prüfung der bereits eingereichten Förderungsabrechnung.  
Die Absicht, künftig vermehrt eine stichprobenweise Prüfung der Abrechnungsunterlagen durchzuführen, wird positiv zur Kenntnis genommen.

### 5.11. Gebietsweinmarken

Diese Förderung basiert auf einem Beschluß der NÖ Landesregierung vom 15. März 1994. Demzufolge gewährt das Land NÖ einen Zuschuß in der Höhe von 2/3 des Bundeszuschusses laut der Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft gemäß § 68d des Weingesetzes 1985 zur Förderung des Weinabsatzes durch Konzentration auf gebietstypische Qualitätsweine ab dem 1. April 1994 bis spätestens 31. Dezember 1998 (Gebietsweinmarkenförderung 1994/1998). Von den gemäß dieser Sonderrichtlinie insgesamt 15 förderungswürdigen Weinbaugebieten liegen 8 in Niederösterreich, wobei pro Gebiet nur eine Gebietsweinmarke gefördert werden kann. Die jährliche Maximalförderung beträgt S 2.000.000,00 pro Gebietsweinmarke (S 1.200.000,00 Bund und S 800.000,00 Land NÖ), wobei die Förderungen aufgrund der Jahresabrechnungen jeweils im Folgejahr zur Auszahlung gelangen. Förderungsabwickelnde Stelle ist die LLK. Beim Amt der NÖ Landesregierung ist die Abt. Landwirtschaftliche Bildung und Weinwirtschaft (LF2) mit der Abwicklung dieser Förderung betraut.

Mit der Förderungsaktion „Gebietsweinmarken“ kam die NÖ Landesregierung einer in der Sitzung am 1. Dezember 1993 vom NÖ Landtag einstimmig beschlossenen Aufforderung nach, sich bei der Bundesregierung für eine Unterstützung beim Aufbau von Gebietsweinmarken einzusetzen, um neue kaufkräftige Märkte für den hochqualitativen Wein aus NÖ raschest erschließen zu können.

Bis zum ersten Antragstermin 31. März 1994 haben in Niederösterreich nur 3 Gebietsweinmarken (Kamptal-Klassik, Carnuntum, Wagramer Selektion Collegium Vinum Wachrain) um Förderung angesucht. Ein zweiter und zugleich letzter Antragstermin 31. Dezember 1994 erbrachte keine weiteren Förderungswerber. Eine idente Nachfolgerichtlinie für die mit 1998 auslaufende Sonderrichtlinie Gebietsweinmarkenförderung wird es nach derzeitigem Wissensstand nicht geben. Es bestehen jedoch Überlegungen im Zuge der bevorstehenden Neuerlassung der EU-Weinmarktordnung (vermutlich ab Mitte 2000) und der damit erforderlichen umfangreichen Weingesetz-Novelle (insbesondere im Hinblick auf das Bezeichnungsrecht) Fördermaßnahmen mit gleichgelagerten Zielsetzungen zu schaffen.

Die geringe Annahme dieser Förderaktion in NÖ wird seitens der Abt. LF2 hauptsächlich damit begründet, daß die Sonderrichtlinie nur eine Gebietsweinmarke pro förderungswürdigem Weinbaugebiet vorsah und es daher innerhalb der vorgegebenen Antragsfristen unter den vorhanden zahlreichen Initiativen zu keiner Einigung auf förderungsfähige Projekte kam.

Im Rechnungsjahr 1997 wurden auf Grundlage der seitens des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft im Rahmen der Jahresabrechnungen 1996 geprüften und anerkannten Gesamtkosten Fondsmittel in der Höhe von insgesamt S 502.679,93 direkt an die folgenden Förderungswerber ausbezahlt:

Verein zur Förderung des Weines im Kamptal	S 331.588,10
Verein zur Förderung des Weinbaugebietes Carnuntum	S 105.161,25
Verein Wagramer Selektion Collegium Vinum Wachrein	S 65.930,58

Ergänzend wird bemerkt, daß durch das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft bezüglich Verwendung der Fördermittel bei den Vereinen auch Prüfungen an Ort und Stelle durchgeführt wurden.

Ursprünglich war vorgesehen, die Kosten dieser Förderaktion, wie alle anderen Förderungen des Weinbaubereiches, aus dem Teilabschnitt 1/74300 „Weinabsatz“ des Landesvoranschlags (Kreditverwaltung Abt. LF2) bei gleichzeitiger Einsparung dieses Betrages beim Landesbeitrag an den Fonds (Teilabschnitt 1/71490 „Lw. Förderungsfonds“) zu bedecken. Tatsächlich wurden jedoch die Förderungsbeträge der Gebietsweinmarkenförderung 1994/1998 vom Fonds ausgezahlt. Durch die Konstruktion Förderungsabwicklung in der Abt. LF2 und Zahlung durch die Fondsverwaltung in der Abt. LF3 kam es zu vermeidbarem Verwaltungsaufwand.

### **Ergebnis 13**

#### **Die bei der Gebietsweinmarkenförderung erfolgte Trennung zwischen Förderungsabwicklung und Auszahlung der Fördermittel verursachte vermeidbaren Verwaltungsaufwand.**

*LR: Auf Grund der gegebenen Zuständigkeit hat die Abteilung Landwirtschaftliche Bildung und Weinwirtschaft die Koordination und fachliche Betreuung im Rahmen der Sonderrichtlinie durchgeführt und insbesondere als Ansprechpartner sowohl der Fördererwerber als auch der Förderungsabwicklungsstelle fungiert (z.B. bei Auslegungsfragen hinsichtlich der Sonderrichtlinien). Förderungsabwicklungsstelle war die Niederösterreichische Landes-Landwirtschaftskammer.*

*Zum angesprochenen vermeidbaren Verwaltungsaufwand wird bei derartigen Förderungen künftig überlegt werden - sofern durch andere Bestimmungen keine gegenteiligen Vorgaben bestehen - die Trennung zwischen Förderungsabwicklung und Auszahlung der Fördermittel aufzuheben und nur mehr die Abteilung Landwirtschaftliche Bildung und Weinwirtschaft zu befassen.*

*Darüber hinaus wird bemerkt, daß die „Gebietsweinmarkenförderung 1994/1998“ für den niederösterreichischen Bereich im Jahre 1998 ausgelaufen ist. Die letzten Auszahlungen erfolgten Mitte des Jahres 1998.*

LRH: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

### **5.12. Winterbegrünung**

Bei dem im Jahresabschluß 1997 ausgewiesenen Förderungsbetrag in Höhe von S 397.881,00 handelt es sich um die Abwicklung von 9 Restförderungsfällen. Der Hauptteil der Förderung wurde bereits im Rechnungsjahr 1995 mit einem Betrag von S 101.750.724,00 über den Fonds abgewickelt und im Tätigkeitsbericht 1995 entsprechend dargestellt.

Grundlage für die Förderungsmaßnahme durch den Fonds war die Tatsache, daß zahlreiche Förderungsansuchen seitens der Agrarmarkt Austria (AMA) mangels der Durchführung einer ursprünglich geplanten EU-Förderung (Hauptfruchtvariante) nicht berücksichtigt werden

konnten. Um auch diese Betriebe in den Genuß einer Förderung kommen zu lassen, hat der Fonds eine Auffangregelung durchgeführt.

Im Rechnungsjahr 1997 wurden an 9 Förderungswerber insgesamt S 420.084,00 ausbezahlt. Von einem Förderungsbezieher wurde der bereits 1996 ausbezahlte Betrag in der Höhe von S 22.203,00 wieder rückerstattet, da die AMA die Förderungswürdigkeit nachträglich anerkannt hat und er EU-Mittel erhielt. Unter Berücksichtigung der kompensierten Rückzahlung betrug der Aufwand aus diesem Förderbereich im Rechnungsjahr 1997 S 397.881,00.

In 4 Förderfällen erfolgte die Bearbeitung aufgrund von vollständigen Ansuchen seitens der Förderungswerber. Mit GZ LF3-A-993/475, 483, 494 und 495, alle vom 9. April 1997, wurden die Förderungsmittel angewiesen.

Bei den restlichen 5 Fällen wurde als Grundlage für die Bearbeitung und Auszahlung der Förderung nur eine handschriftliche Notiz des Sachbearbeiters der Abt. LF3 vom 15. Jänner 1997 vorgefunden, welche dieser nach telefonischer Rücksprache mit der AMA erstellt hatte. Mit GZ LF3-A-993/470-474, vom 27. Jänner 1997, wurden die Förderungsmittel angewiesen. Weitere Unterlagen für den Zeitpunkt der Förderungsentscheidung im Jänner 1997 konnten von der Abt. LF3 nicht vorgelegt werden. Erst im Oktober bzw. November 1998 wurden ergänzende Unterlagen bei der AMA eingeholt.

Die 9 Förderungsfälle wurden, wie aus den vorliegenden Unterlagen feststellbar ist, hinsichtlich Förderungshöhe und -abwicklung genau so wie jene Förderungen des Jahres 1995 behandelt.

#### **Ergebnis 14**

#### **Die Bewilligung von Förderungen darf nur aufgrund vollständiger Unterlagen erfolgen.**

*LR: Da die Abwicklung mit den übrigen Förderungsfällen konform erfolgte, geht die Fondsverwaltung nach Befragung des seinerzeitigen Sachbearbeiters davon aus, daß zum Zeitpunkt der Auszahlung der Förderungen alle förderungsrelevanten Unterlagen vollständig vorhanden waren und erst danach in Verlust geraten sind.*

*In Zukunft wird darauf geachtet werden, daß sämtliche förderungsrelevante Unterlagen beim jeweiligen Akt verbleiben.*

LRH: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

#### **5.13. Soziale Betriebshilfe, Maschinenringe**

Die ggst. Förderungsmaßnahme wird aufgrund der von der NÖ Landesregierung am 4. Mai 1993 beschlossenen Richtlinien durchgeführt. Sie besteht aus 2 Sparten:

##### **a) Soziale Betriebshilfe**

Hierbei handelt es sich um eine einzelbetriebliche Maßnahme. Gefördert wird der finanzielle Aufwand, der einem landwirtschaftlichen Betrieb in unverschuldeter Notlage durch den Einsatz von Betriebshelfern entsteht.

Die soziale Betriebshilfe wurde über das Fondsbudget abgewickelt und im Jahr 1997 ein Betrag von S 343.192,00 verausgabt.

Mit der Durchführung und Abrechnung der Förderung wurde die LLK betraut.

Die Anweisung der Förderungsmittel an die LLK erfolgte in 7 Teilbeträgen. Im Zuge der Prüfung wurden die von der LLK vorgelegten Abrechnungsunterlagen hinsichtlich Voll-



ständigkeit und Nachvollziehbarkeit ergänzt und sind nunmehr ausreichend.

b) Förderung der Maschinenringe

Hier werden der Sach- und Personalaufwand der Geschäftsführung von Maschinen- und Betriebshilferinge (= behördlich genehmigte Vereine), sowie der Landesorganisation (Landesverband der NÖ Maschinen- und Betriebshilferinge) gefördert.

Im Jahresabschluß 1997 des Fonds findet sich diesbezüglich keine Ausgabenposition, obwohl für dieses Jahr ein Betrag von S 103.117,00 an Förderungsmitteln gewährt wurde. Die Finanzierung erfolgte aus Restmitteln des Jahres 1996. Buchhalterisch sind diese Mittel bereits im Jahresabschluß 1996 des Fonds ausgewiesen. Um die Förderung dem entsprechenden Jahr zuzuordnen, hätte eine jährliche Periodenbereinigung durchgeführt werden müssen.

### **Ergebnis 15**

**Die Aufwendungen für die Förderung der Maschinenringe sind in Hinkunft periodengerecht abzugrenzen und darzustellen.**

*LR: In Hinkunft wird eine periodengerechte Abgrenzung der Förderung erfolgen.*

LRH: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Bei dem, im Jahresabschluß des Fonds unter der Position „überbetriebliche Zusammenarbeit Maschinenringe“ ausgewiesenen Betrag von S 1.235.000,00, handelt es sich um eine Vorfinanzierung von Landesmitteln. Der Betrag wurde am 7. April 1998 dem Fonds refundiert. Die Förderungsmaßnahme im Jahr 1997 auf Basis der EU-Dienstleistungsrichtlinie zu Lasten des Landesbudgets – Nationale Maßnahmen, abgewickelt.

### **5.14. Öffentlichkeitsarbeit**

Im Jahr 1997 wurden unter dem Titel „Öffentlichkeitsarbeit“ S 120.000,00 verausgabt. Konkret handelt es sich um die Förderung für Informations- und Dokumentationsmaterial sowie für Informationsveranstaltungen des NÖ Tiergesundheitsdienstes. Der NÖ Tiergesundheitsdienst ist ein Verein mit dem Ziel, die Tiergesundheit in der landwirtschaftlichen Tierhaltung zu fördern, für die Konsumenten die Qualität tierischer Lebensmittel zu verbessern und ein Qualitätssicherungssystem aufzubauen.

Die Förderung wurde vom Kuratorium in der Sitzung am 12. März 1997 einstimmig beschlossen. Die Förderungsabrechnung ergab keinen Grund für eine Beanstandung.

### **5.15. Förderung an den NÖ Landeszuchtverband für Schafe und Ziegen (Schafzuchtverband)**

Dem Schafzuchtverband wurde mit GZ LF3-A-481/108 vom 4. März 1997 unter dem Titel „Sonstiges; Aufrechterhaltung der Verbandsaktivitäten“ eine Förderung von S 40.000,00 angewiesen. Die Förderungsabrechnung erfolgte durch die Vorlage einer Rechnung vom 31. Dezember 1997 über Büromaterialien, Kopier- und Druckereikosten in Höhe von S 43.596,00.

Im Jahresabschluß 1997 des Fonds wurde diese Förderung unrichtigerweise unter der Bezeichnung „Währungsausgleich“ dargestellt. Zuzufolge eines Aktenvermerkes der Abt. LF3 vom

17. November 1998, bzw. einer Rücksprache bei der zuständigen Buchhaltungsabteilung, ist die unrichtige Darstellung auf einen Fehler beim Verbuchen des Förderungsfalles zurückzuführen. Die in dem Aktenvermerk enthaltenen Ausführungen sind nachvollziehbar und plausibel, zeigen jedoch auf, wie berechtigt die Empfehlung ist, die Fondsbuchführung direkt bei der Abt. LF3 anzusiedeln.

### **Ergebnis 16**

**Im Zusammenhang mit der Förderung des Schaftzuchtverbandes weist der LRH darauf hin, daß in Hinkunft der korrekten Darstellung der Förderungsfälle im Jahresabschluß des Fonds vermehrte Sorgfalt zu widmen ist.**

*LR: In Zukunft wird eine korrekte Darstellung der Förderungsfälle im Jahresabschluß des Fonds erfolgen.*

LRH: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

## **5.16. Bauförderung**

Im Jahresabschluß 1997 wurden S 35.000,00 unter der Bezeichnung „Bauförderung“ ausgewiesen. Hierbei handelt es sich lt. den vorliegenden Unterlagen um die Förderung einer landwirtschaftlichen Baumaßnahme. Das Ansuchen wurde am 1. Februar 1995 gestellt. Förderungsgegenstand war die Errichtung eines neuen Kellerstöckels anstelle des desolaten Preßhauses. Mit Schreiben vom 28. März 1995 wurde dem Förderungswerber ein Darlehen von S 100.000,00 in Aussicht gestellt, wobei die Auszahlung der Förderung an die Durchführung einer Baukontrolle nach Fertigstellung der Bauarbeiten gebunden wurde. Die Baukontrolle wurde am 12. Juni 1995 durchgeführt.

Unter Bezugnahme auf die Kuratoriumssitzung vom 24. Oktober 1996, bei der beschlossen wurde, alle Bauförderungsanträge nicht als zinsfreie Darlehen, sondern als nicht rückzahlbare Zuschüsse in der Höhe von 35 % des ursprünglich berechneten Darlehensbetrages auszu zahlen, wurde dem Förderungswerber eine nicht rückzahlbare Subvention von S 35.000,00 ausbezahlt.

Durch einen nicht mehr feststellbaren Fehler schien der ggst. Förderungsnehmer auf der Auszahlungsliste des Jahres 1996 nicht auf, und daher wurde die Förderung 1997 zur Auszahlung gebracht.

## **5.17. Sonstige Förderungen**

### **5.17.1. Verwaltungsaufwand**

Im Tätigkeitsbericht des Fonds für das Jahr 1997 sind auf Seite 16 unter Pkt. 3 „Aufwand für geleistete Förderungen“ die durchgeführten Förderungsmaßnahmen aufgelistet. Als letzte Position ist unter der Bezeichnung „diverse“ ein Betrag von S 183.008,66 ausgewiesen. In diesem Betrag ist neben der Ausgabe für 4 Fördermaßnahmen auch ein Verwaltungsaufwand von S 22.393,30 enthalten.

Vorwiegend handelt es sich dabei um Kosten für EDV-Ausstattung. Im § 20 NÖ landwirtschaftliches Förderungsfonds- und Siedlungsgesetz, LGBl. 6645, wurde bestimmt, daß die Kosten der Verwaltung des Fonds das Land NÖ trägt.

Es ist daher nicht zulässig, daß Fondsmittel zum Ankauf von EDV-Ausstattung und anderen Büromaterialien herangezogen werden.

**Ergebnis 17**

**In Hinkunft dürfen Anschaffungen, die dem Verwaltungsaufwand des Fonds zuzurechnen sind, nicht aus dem Fondsbudget getätigt werden.**

*LR: Künftig werden Kosten für den Verwaltungsaufwand nicht mehr aus dem Fondsbudget getätigt werden.*

LRH: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**5.17.2. Förderungen****5.17.2.1. Förderung ÖBIOGEN**

Mit GZ 408/77 vom 15. Oktober 1997 wurde an die „Vereinigung für Betriebsberatung Ges.m.b.H.“ (VFB) mit Sitz in Wien, Kandlergasse 16/13, ein Betrag von S 94.628,52 überwiesen. Es wurde damit eine Honorarnote der VFB, die an den Fonds gerichtet war, beglichen. Das Honorar wurde für die Beratungstätigkeit betreffend ÖBIOGEN/BIOHOF in 2871 Zöbern ausgestellt.

Konkret handelt es sich dabei um eine Förderungsmaßnahme im Zuge der wirtschaftlichen Sanierung und Umstrukturierung der ÖBIOGEN-Biohofgemeinschaft Bucklige Welt in Zöbern. Die Sanierung wurde vom Kuratorium in der Sitzung vom 10. Dezember 1997 beschlossen. Die Förderungsmittel zur Sanierung und Umstrukturierung der ÖBIOGEN betreffen das Rechnungsjahr 1998 und waren daher nicht Prüfungsgegenstand.

Zur Förderung des Beratungshonorares ist festzuhalten, daß durch die Überweisung der Förderung direkt an die Beratungsfirma die Möglichkeit des Vorsteuerabzuges in Höhe von S 15.771,92 verabsäumt wurde. Der Fonds ist im Gegensatz zur NÖBIOGEN nicht vorsteuerabzugsberechtigt. Durch diesen unvorteilhaften Abwicklungsmodus sind dem Fonds vermeidbare Mehrkosten entstanden.

**Ergebnis 18**

**Der Abwicklungsmodus von Förderungen ist in Hinkunft derart zu gestalten, daß alle bestehenden steuerlichen Möglichkeiten ausgenützt werden und der Aufwand für die förderungsvergebende Stelle möglichst gering gehalten wird.**

*LR: Bei der Förderungsvergabe wird in Hinkunft auf eine allfällig mögliche steuerliche Absetzbarkeit geachtet werden.*

LRH: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**5.17.2.2. Förderung Bundesnoriker-Schau**

Mit GZ LF3-A-968/355 vom 23. Juni 1997 wurde ein Betrag von S 50.000,00 auf ein Konto bei der Raiffeisenbank Allhartsberg-Neuhofen/Ybbs überwiesen. Laut Geschäftsstück wurde als Geldempfänger Frau Barbara Schneider ausgewiesen. Im Überweisungsakt wurde dies mit „Sonstige Sachausgaben, Bundesnoriker-Schau“ begründet. Das Förderansuchen wurde von Frau Schneider unter Hinweis auf die „Pferdezüchter West“ gezeichnet. Angesucht wurde um einen Kostenzuschuß zur Bundesnoriker-Schau, einer Pferdeschau, die am 31. August 1996 anlässlich der 1000 Jahre Österreich-Feier in Neuhofen/Ybbs veranstaltet wurde. Aufgrund der

vorgelegten Abrechnung ergab sich bei der Veranstaltung ein Fehlbetrag von S 51.211,00, der, wie bereits erwähnt, mit S 50.000,00 gefördert wurde. Zum Zeitpunkt der Auszahlung der Förderung waren wesentliche Entscheidungskriterien nicht bekannt. Es lagen keine Unterlagen über die Rechtspersönlichkeit, den Betriebsgegenstand, die Zeichnungsberechtigungen bzw. weitere förderungsrelevante Fakten vor.

Erst im Zuge der Prüfung durch den LRH wurden die erforderlichen Unterlagen eingeholt. So stellte sich z.B. heraus, daß das Girokonto auf das die Förderung überwiesen wurde, nicht wie im Förderungsakt dokumentiert, auf Frau Schneider, sondern auf „Franz Kromoser, Obmann Pferdezuchtverband West“, lautet. Der „Pferdezuchtverband West“ ist, lt. Aktenvermerk der Abt. LF3 vom 11. Jänner 1999, in den „Verband niederösterreichischer Pferdezüchter“ (kurz NÖ Pferdezüchter) mit Sitz 1014 Wien, Löwelstraße 16, integriert. Seitens des Fonds wurde verabsäumt, zeitgerecht, vor Anweisung der Förderung, alle entscheidungsrelevanten Fakten einzuholen.

### **Ergebnis 19**

**Förderungen sind erst nach Vorliegen aller entscheidungsrelevanten Fakten auszuzahlen.**

*LR: Im aufgezeigten Förderungsfall wurde es verabsäumt, die notwendigen Unterlagen zeitgerecht einzuholen. Die Fondsverwaltung wird in Zukunft die Auszahlung einer Förderung erst dann veranlassen, wenn alle entscheidungsrelevanten Unterlagen vorliegen.*

LRH: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

### **5.18. Vorfinanzierte Zuwendungen**

Im Rechnungsjahr 1997 wurden seitens des Fonds Zuwendungen in der Gesamthöhe von S 10.035.000,00 vorfinanziert, die sich wie folgt gliedern:

Überbetriebliche Zusammenarbeit Maschinenringe	S 1.235.000,00
Energie aus Biomasse (Raps-Methyl-Esther-Förderung)	S 2.800.000,00
Agrarinvestitionskredite Zinsenzuschüsse	S 6.000.000,00

Es handelt sich hierbei um Förderungszahlungen, die aus dem Landesbudget Teilabschnitt 1/74908 „Nationale Maßnahmen“ zu bedecken sind. Die Vorfinanzierung aus Fondsmitteln erfolgte mit der Begründung, daß aufgrund der Vorgaben der Landesbuchhaltung eine zeitgerechte Abwicklung aus dem Landesbudget zum Fälligkeitstermin 31. Dezember 1997 nicht möglich war. In der Vermögensrechnung des Fonds sind diese Beträge als Rechnungsabgrenzungspost auf der Aktivseite dargestellt.

Die entsprechenden Refundierungen an den Fonds erfolgten im Rechnungsjahr 1998 zu folgenden Zeitpunkten:

Datum	Refundierungsbetrag in S	Anmerkung
05. 02. 1998	1.998.705,94	Teilrefundierung AIK-Zinsenzuschüsse
06. 03. 1998	2.800.000,00	Refundierung Energie aus Biomasse
23. 04. 1998	1.235.000,00	überbetriebl. Zusammenarbeit Maschinenringe

23. 04. 1998	4.001.294,06	Restrefundierung AIK-Zinszuschüsse
	<b>10.035.000,00</b>	<b>Summe</b>

Der gewählten Vorgangsweise kann aus folgenden Gründen nicht gefolgt werden:

- Die Förderungsanforderungen langten in allen Fällen bereits im Oktober 1997 ein, sodaß diesbezüglich eine zeitgerechte Abwicklung aus der Landesgebarung erfolgen hätte können. Die in diesem Zusammenhang erforderlichen Regierungssitzungsanträge wurden jedoch erst Ende November gestellt. Die Regierungsbeschlüsse erfolgten aufgrund formaler Fehler bei der Antragsstellung erst im Februar bzw. März 1998.
- Es waren im Bereich der Landesgebarung ausreichend Budgetmittel zur Abwicklung der Zahlungen vorhanden.
- Es liegen keine Gründe oder Beschränkungen vor, die bei einem rechtzeitigen Regierungsbeschluß eine direkte Anweisung aus der Landesgebarung mit entsprechender Valutastellung per 31. Dezember 1997 verhindert hätten.

Aus der unnötigen Vorfinanzierung sind mehrere Nachteile entstanden:

- Vermehrter Buchhaltungs- bzw. Verwaltungsaufwand (Auszahlung durch Fonds, Refundierung aus Landesbudget, Einnahme bei Fonds).
- Der Fonds mußte unnötigerweise teilweise bis Ende April 1998 Vorfinanzierungskosten tragen (bei angenommener 3 %iger Verzinsung ca. S 55.700,00).
- Durch die Mehrfachüberweisungen entstanden unnötige Bankvalutatage und dadurch Zinsverluste.

## **Ergebnis 20**

**Die Abwicklung von Förderungen, die aus der Landesgebarung finanziert werden, sind so zeitgerecht einzuleiten, daß unnötige Vorfinanzierungen aus dem Fonds vermieden werden.**

*LR: Vorfinanzierungen werden künftig nur im unbedingt notwendigen Ausmaß durchgeführt werden, um zusätzliche Kosten für den Fonds hintanzuhalten.*

LRH: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

St.Pölten, im April 1999  
 Der Landesrechnungshofdirektor  
 Dr. Walter Schoiber